Hinweise zum Verzehr von Speisen in Gemeindehäusern

Wenn sich im Gemeindehaus kirchliche Gruppen und Kreise treffen, darf dort grundsätzlich gegessen und getrunken werden.

Ab 1. Juli 2020 sind dabei die allgemeinen Hygienebestimmungen der Corona-Verordnung zu beachten, d.h. es ist insbesondere für eine regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig berührt werden, zu sorgen und Gegenstände, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, müssen gereinigt oder desinfiziert werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden (§§ 4 Abs. 1 Nr. 4, 12 Abs. 1 S. 2 CoronaVO vom 23. Juni 2020, gültig ab 1. Juli 2020 - siehe Anlage).

Für das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz sind die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten, zusätzlich ein Hygienekonzept zu erstellen (§ 5 CoronaVO) und eine Datenerhebung (§ 6 CoronaVO) durchzuführen. Außerdem gilt hier ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die in Kontakt mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind und für Personen, die typische Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen (§§ 7,14 CoronaVO). Ein Gastgewerbe in diesem Sinn wird von den Kirchengemeinden mangels Gewinnerzielungsabsicht in der Regel wohl nicht betrieben, so dass diese weitergehenden Anforderungen der CoronaVO nicht einzuhalten sind.

Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer im stehenden Gewerbe

- Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
- 2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft),

wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen (z.B. Vereinsmitgliedern, Besucher einer geschlossenen Veranstaltung) zugänglich ist (§ 1 Abs. 1 GastG). Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt ferner, wer als selbständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht. wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist (§ 1 Abs. 2 GastG). Verabreichen ist auch das Bereitstellen zur Selbstbedienung. Der Begriff des Gaststättengewerbes knüpft am allgemeinen gewerberechtlichen Gewerbebegriff an. Neben den spezifischen Voraussetzungen an das Betreiben eines Gaststättengewerbes im Sinne von § 1 Abs. 1 GastG müssen deshalb auch die allgemeinen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Gewerbes i.S. der Gewerbeordnung vorliegen. Es muss sich deshalb um eine selbstständige, erlaubte und auf Dauer angelegte Tätigkeit handeln, die mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird. Bezugspunkt der Gewinnerzielungsabsicht ist nicht die Haupttätigkeit (d.h. der Betrieb der Einrichtung), sondern ausschließlich derjenige Ausschnitt, der für die Erlaubnis relevant ist, d.h. der Ausschank von Getränken oder das Verabreichen von Speisen durch den Träger der Einrichtung. Irrelevant sind ferner die (ideellen, religiösen etc.) Motive bzw. Fernziele, die der Träger mit

der Haupttätigkeit verfolgt. Der Ausschank von Getränken bzw. das Verabreichen von Getränken wird dabei regelmäßig nur einen untergeordneten Ausschnitt des Betreibens der Einrichtung darstellen. Eine Gewinnerzielungsabsicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Träger gemeinnützige Zwecke verfolgt. Das gilt vor allem dann, wenn der Erlös aus dem Ausschank der Getränke z.B. zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke verwendet werden soll.

Die CoronaVO Veranstaltungen und die CoronaVO Gaststätten entfallen, so dass für gastronomische Angebote im Rahmen von Veranstaltungen nach derzeitigem Stand ab 1. Juli 2020 (eigentlich mit Ablauf des 1. Juli 2020) nur noch die Regeln der <u>neuen Corona-Verordnung des Landes</u> anzuwenden sind (siehe https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/). Derzeit ist also nicht absehbar, dass das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium eine gemeinsame Rechtsverordnung für das Gastgewerbe zum Schutz vor Infektionen erlassen.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die örtlichen Behörden strengere Vorgaben machen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Herrmann

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 6a.2 – Allgemeines Recht Gänsheidestr. 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711-2149-531, Telefax 0711-2149-9531

E-Mail: Ulrike.Herrmann@elk-wue.de

www.elk-wue.de

www.service.elk-wue.de